

Gemeinden Balgach und Widnau Kanton St. Gallen



Schutzverordnung Höchstern

M 1:2000

Vom Gemeinderat Balgach erlassen am:

3 - März 1997

Der Gemeindevorsteher:



Der Gemeinderatsschreiber:

Vom Gemeinderat Widnau erlassen am:

11. März 1997

Der Gemeindevorsteher:

Der Gemeinderatsschreiber:

Öffentliche Planaufgabe: Balgach 22.4. - 20.5.97
Widnau

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am:

06. Juni 1997

Der Vorsteher:



Plandatum: 04.10.1996 / 25.10.1996 / 23.01.1997

Plannummer: 06.1-12/001

Verordnung über das Naturschutzgebiet Höchstern

Die Gemeinderäte von Balgach und Widnau erlassen gestützt auf Art. 98 ff des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (sGS 731.1) und Art. 12 ff der Naturschutzverordnung vom 17. Juni 1975 (sGS 671.1) sowie dem Gesetz über den Moorschutz und dem Bundesgesetz für Natur- und Heimatschutz, nachstehende Verordnung zum Schutze des Gebietes Höchstern.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das auf dem Plan umgrenzte Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Verordnung.

Art. 2 Schutzziele

Die Schutzverordnung bezweckt den Schutz und die Erhaltung des Flachmoores von nationaler Bedeutung mit den Ried-, Wald- und Wasserflächen als Lebensraum von seltenen und bedrohten Pflanzen und Tieren sowie die Bewahrung des naturnahen Landschaftsbildes. Das Schutzgebiet soll als wertvoller Bestandteil eines intakten Lebensraumverbundes erhalten und gefördert werden.

Das Schutzgebiet ist angemessen zugänglich zu machen und soll zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die Anliegen des Naturschutzes beitragen.

Art. 3 Vorbehalte

Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen von Bund und Kanton sowie die Vorschriften der Baureglemente und der Zonenpläne der Gemeinden Balgach und Widnau vorbehalten.

Art. 4 Umgebungsschutz

Massnahmen in der Umgebung des Schutzgebietes, welche den Bestand des Schutzgebietes gefährden oder beeinträchtigen, sind untersagt.

Bei durchnässtem oder gefrorenem Boden ist in der Umgebung des Schutzgebietes auf das Düngen zu verzichten.

II. Schutzbestimmungen

Art. 5 Naturschutzgebiet

Innerhalb des Naturschutzgebietes sind alle Massnahmen und Tätigkeiten, die den Schutzzielen widersprechen untersagt.

Insbesondere verboten sind:

- Terrainveränderung soweit sie nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig sind;
- Veränderungen des Wasserhaushaltes soweit sie nicht zur Erhaltung des Schutzgegenstandes notwendig sind;
- das Düngen und Anwenden von Bioziden;
- das Anpflanzen von Spezialkulturen;
- das Weiden von Vieh;
- das Pflücken, Ausgraben und Ausreissen von Pflanzen;
- das Fangen, Stören oder Töten von Tieren;
- das Beschädigen, Zerstören und Entfernen von Eiern, Larven, Puppen, Nestern und Brutstätten.

Art. 6 Pufferzonen

Innerhalb der Pufferzonen sind Massnahmen und Tätigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes führen, untersagt. Insbesondere verboten sind Veränderungen von Terrain und Wasserhaushalt soweit sie nicht im Pflegeplan zur Aufwertung des Schutzgebietes vorgesehen sind, sowie das Düngen und das Anwenden von Bioziden.

Die Pflege und Bewirtschaftung der Pufferzonen wird entsprechend den Vorgaben des Pflegeplanes in Bewirtschaftungsverträgen nach GAÖL festgelegt. Mit Ausnahme einer kurzen Herbstweide ab Mitte September gilt für Gross- und Kleinvieh das Weideverbot.

Art. 7 Jagd und Fischerei

Die Jagd und die Fischerei bleiben vorbehalten soweit sie mit den Zielen des Naturschutzes verträglich sind.

Art. 8 Pflege und Bewirtschaftung

Die allgemeine Pflege und Bewirtschaftung des Naturschutzgebietes, die Steuerung des Wasserhaushaltes, der Unterhalt der Gewässer sowie die forstliche Bewirtschaftung erfolgen nach einem detaillierten Pflegeplan.

Als frühester Schnitzeitpunkt für die Riedflächen gilt der 1. September.

Der Pflegeplan wird unter Mitwirkung der Grundeigentümer erarbeitet und von den Gemeinderäten von Balgach und Widnau erlassen.

Art. 9 Zutritt

Der Zutritt zum Naturschutzgebiet und der Aufenthalt darin ist nur auf den markierten Wegen zulässig. Hunde sind an der Leine zu führen.

Verboten sind:

- Campieren und Lagern;
- Entfachen von Feuern;
- Reiten;
- Baden und Bootfahren;
- Verursachen von Lärm:
- Befahren mit Velo, Motorfahrrädern oder Motorrädern;
- Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen.

Art. 10 Bewilligungen

Die Bewilligungspflicht nach Art. 78 Abs. 1 BauG wird in Anwendung von Art. 99 Abs. 4 BauG ausgedehnt auf:

- sämtliche Terrainveränderungen
- Änderungen des Wasserhaushaltes
- Massnahmen, die eine Veränderung von Fauna und Flora nach sich ziehen
- Beseitigung und über die Pflegemassnahmen hinausgehende Veränderungen von Hecken, Feld- und Ufergehölzen

Bewilligungspflichtige Vorkehren sind zu bewilligen, wenn der Schutzgegenstand weder beeinträchtigt noch beseitigt wird.

Der örtlich zuständige Gemeinderat kann Bauten und Anlagen bewilligen, wenn sie der Erhaltung und Förderung des Naturschutzgebietes oder der Aufklärung und Information der Bevölkerung dienen und nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen dieser Verordnung stehen.

Soweit aufgrund des übergeordneten Rechts keine andere Zuständigkeit vorliegt (Jagd- und Fischereiverwaltung, Tiefbau- und Strassenverwaltung, Kantonsforstamt, Planungsamt), werden entsprechende Gesuche vom örtlich zuständigen Gemeinderat beurteilt.

III. Schlussbestimmungen**Art. 11 Markierung und Ausstattung, Aufsicht**

Die Politische Gemeinde Balgach kennzeichnet das Schutzgebiet im Gelände und erstellt zweckmässige Wege, Erholungs- und Informationseinrichtungen.

Der Gemeinderat Balgach bezeichnet das Aufsichtsorgan für die Überwachung und Pflege des Schutzgebietes. Er regelt die Pflege des Schutzgebietes gemäss dem Pflegeplan sowie die Einhaltung dieser Vorschriften.

Art. 12 Zuwiderhandlungen

Bei Verletzung der Vorschriften dieser Schutzverordnung gelten die Bestimmungen über Strafen und Verwaltungsmassnahmen nach Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz, Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel, kantonalem Baugesetz und kantonaler Naturschutzverordnung.

Der örtliche Gemeinderat verpflichtet den Verursacher widerrechtlicher Eingriffe in das Schutzgebiet zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten. Unterbleibt die fristgerechte Wiederherstellung durch den Verursacher, wird sie von der Gemeinde auf Kosten des Verursachers ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

Art. 13 Aufhebung von Plänen, Inkrafttreten

Mit der vorliegenden Schutzverordnung wird die Schutzverordnung über das Naturschutzgebiet Höchstern vom 13. September 1979 aufgehoben.

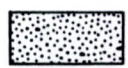
Diese Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen in Kraft.

Legende

Festlegungen

-  Umgrenzung Plangebiet
-  Naturschutzgebiet
-  Pufferzone

Hinweise

-  Riet
-  Ruderalfläche
-  Wald
-  Gewässer
-  Wegverbindung bestehend / neu

